

**Wie alt sind die Uhrmacher?**

Nach der Volkszählung gibt es 14735 selbständige Uhrmacherbetriebe (darunter 98 von Frauen geführt).

Wie verteilen sich nun diese selbständigen Uhrmacher nach dem Alter?

18 bis unter 20 Jahre	38
20 " " 25 "	540
25 " " 30 "	1271
30 " " 40 "	2954
40 " " 50 "	3288
50 " " 60 "	3384
60 " " 65 "	1399
65 und darüber	1763

In abhängiger Stellung gibt es 13487 Uhrmacher, darunter 132 weibliche. Wie verteilen sich nun hier die Altersstufen?

unter 14 Jahren	33
14 bis unter 16 Jahre	388
16 " " 18 "	753
18 " " 20 "	1334
20 " " 25 "	2908
25 " " 30 "	2555
30 " " 40 "	2470
40 " " 50 "	1402
50 " " 60 "	995
60 " " 65 "	370
65 und darüber	147

Die Hauptaltersstufen sind demnach die von 20 bis 40 Jahre. (VI 1/6760) -g.

**Kursus über elektrische Uhren in Berlin**

Der am 1. Oktober 1936 begonnene und am 18. März 1937 zu Ende gehende Kursus über elektrische Uhren, war der fünfte Halbjahreskursus, den Fachlehrer Rich. Pitsch leitete. In diesen Kursen wird in der Hauptsache Uhrmacher-Praxis gelehrt, so daß die Teilnehmer auch schon in der ersten Zeit einfache Reparaturen an elektrischen Uhren selbst ausführen können. Da in der Schule, in welcher diese Kurse abgehalten werden, sich über 50 Modelle der älteren und neueren Systeme elektrischer Uhrwerke, von Schwachstrom über Starkstrom bis zu den neuesten Synchronwerken, befinden, die von dem Kursusleiter, der Fachschule und der Uhrmacherinnung gesammelt wurden, kann die Praxis an Hand dieser Modelle vorzüglich zur Geltung kommen. Daneben wird aber auch die Theorie nicht vernachlässigt. Der

21 Uhr, mit Ausnahme des Ferienmonats Juli. Anmeldungen können noch bei der Geschäftsstelle der Uhrmacherinnung Berlin SW 19, Wallstraße 68, mündlich oder schriftlich abgegeben werden. (VI 1/6766)

**Neuregelung der Verkaufspreise in der Schweizer Uhrenindustrie**

Den „Wirtschaftlichen Mitteilungen“, Pforzheim, entnehmen wir: Das Volkswirtschaftsdepartement hat unter dem 24. Februar 1937 eine neue Verfügung über die Sanierung der Verkaufspreise in der Uhrenindustrie erlassen, die auf den früheren Bestimmungen des Bundesrates zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie und zur Überwachung von Warenpreisen fußt. Durch die neue Verfügung wird die Festsetzung der Verkaufspreise, wie sie von der Generalversammlung der „Fédération suisse des associations de fabricants d'horlogerie“ am 22. Dezember 1926 beschlossen worden ist, genehmigt. Die Bestimmungen haben für die Mitglieder des genannten Verbandes ohne weiteres Verbindlichkeit, sie finden jetzt aber auch, nachdem das Volkswirtschaftsdepartement sie gebilligt hat, Anwendung auf Unternehmungen der Uhrenindustrie, die den auf die Konventionen verpflichteten Organisationen nicht angehören. Nach der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements ist nunmehr jede Uhrenfirma, die Fertigerzeugnisse herstellt, verpflichtet, für alle Anker- und Zylinderuhrenartikel eigener Fabrikation die Selbstkosten einwandfrei nach bestimmten Grundsätzen aufzuzeichnen und zehn Jahre lang zur Einsichtnahme durch die Kontrollorgane zur Verfügung zu halten.

Nach der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements ist zur Ermittlung des Bruttoverkaufspreises zu den Selbstkosten ein angemessener Gewinn hinzuzufügen, der für jeden Artikel wenigstens 25% der Selbstkosten ausmachen soll. In den Bruttogewinn von 25% sind jedoch die allgemeinen kaufmännischen Unkosten inbegriffen. Die kaufmännischen Unkosten betreffen Miete der Büroräume, Gehälter der kaufmännischen Angestellten, Büromaterial, Verpackungsmaterial usw. Alle Betriebe der Uhrenindustrie müssen ihre Selbstkosten und ihre Verkaufspreise auf Grund der ergangenen Richtlinien festlegen. Geschäftsabschlüsse auf Grund von Kostenberechnungen, die nicht alle vorgeschriebenen Kostenbestandteile umfassen, gelten als Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung.

Alle Uhrenfabriken dürfen ihre Erzeugnisse nicht unter den vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Mindestpreisen verkaufen. Das gleiche gilt beim Versand von Uhren an Großhändler, Vertreter usw. und für die Ausfuhr von Uhren an Firmen, mit denen eine Interessengemeinschaft besteht (Filialen, Tochtergesellschaften, Stammhäuser und anderswie verwandte Unternehmungen). Liquidationsverkäufe müssen der Schweizer Uhrenkammer gemeldet werden. Für sie ist eine Sonderregelung getroffen. Nach Art. 8 der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements sind folgende Rabattsätze zulässig: 5% bei Zahlungen, die in der Schweiz geleistet werden (durch Kreditbrief) oder in der Schweiz acht Tage nach Versand der Waren eintreffen, 4% bei Zahlungen, die in der Schweiz acht Tage nach Ende des Versandmonats eintreffen, 3% bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Liefermonats, 2% bei Zahlungen innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Liefermonats. Im Geschäftsverkehr zwischen Uhrenfabrikanten, die in der Schweiz ansässig sind, darf unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderabatt bis zu 10% eingeräumt werden, wenn der Käufer weder Vertreter noch Kommissionär einer ausländischen Firma ist. Ebenso wird Zweiggeschäften von ausländischen Firmen dieser Sonderrabatt nicht eingeräumt. Die schweizerischen Firmen sind für die von ihren Vertretern oder Filialen im Auslande festgesetzten Preise haftbar, ebenso wie die schweizerischen Filialen ausländischer Firmen für die von ihren Stammhäusern im Auslande in Anwendung gebrachten Preise. Eine kostenlose Lieferung von Uhrbestandteilen ist verboten, ihr Verkaufspreis muß stets mindestens 25% über dem Ankaufspreis liegen. Sämtliche Preise verstehen sich für Abnahme der Waren in der Schweiz, alle Transport- und Ausfuhrspesen gehen zu Lasten des Empfängers.

Eine Ausfuhrbewilligung wird für die Fabrikate, die unter diese Verfügung fallen, von der Schweizerischen Uhrenkammer nur erteilt, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, daß der Selbstkostenpreis nach den neuen Bestimmungen errechnet worden ist. Die Durchführung der Verordnung des Volkswirtschaftsdepartements wird von der Treuhändstelle der Uhrenindustrie, der „Fidhor“, überwacht werden. Die Aufträge zu allen Preisen müssen bis zum 30. Juni 1937 ausgeführt werden, außerdem sind die in Betracht kommenden alten Bestellungen der Schweizerischen Uhrenkammer bis zum 10. März 1937 zu melden. Die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements ist im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ Nr. 47 veröffentlicht worden und am 1. März in Kraft getreten. (VI 1/6782)



Foto: Bibeljé

Die Teilnehmer an dem Kursus über elektr. Uhren im Winterhalbjahr 1936/37 zu Berlin

Obere Reihe (stehend von links nach rechts): Erich Hübler, Paul Pohlmann, Hermann Heller, Wilhelm Belach, Günther Knöfel, Fachlehrer Richard Pitsch, Alfred Milbrandt, Gustav Paegold, Lohar Wurzer, Erich Krüger, Artur Sperber, Alfons Haladin, Gotthard Lorenz, Ernst Heidrich, Walter Jahnke, Herbert Soennert.

Untere Reihe (sitzend): Robert Schmidt, Kurt Koch, Herbert Corduan, Erwin Leder, Helmut Jochim, Heinz Göhler, Hermann Willrin. Außerdem nahmen an dem Kursus noch teil: Heinz Dinse, Hans Eppler.

Lehrplan umfaßt: Allgemeine Elektrizitätslehre, Elektromagnetismus, Stromarten, Stromquellen, Anwendung auf die Uhrmacherei, Schwachstromuhren, Einzeluhren am Lichtnetz, Synchronuhren mit und ohne Gangreserve, Arbeiten an vorhandenen Modellen und Verkaufslehre.

Zu dem am Donnerstag, dem 1. April 1937, beginnenden neuen Kursus über elektrische Uhren sind schon wieder Anmeldungen bei der Geschäftsstelle der Uhrmacherinnung Berlin eingelaufen. Der Kursus, der bis Ende September 1937 dauern soll, wird wieder in der Berufsschule, Linienstraße 162, abgehalten. Der Unterricht findet statt am Montag und Donnerstag in der Zeit von 19<sup>30</sup> bis

